

10.07.2018

Johannes Filter

Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

II 400-II-201-00000-2018/008-005, Ihr Bescheid vom 12.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid mit dem Geschäftszeichen II 400-II-201-00000-2018/008-005 vom 12.06.2018 lege ich hiermit Widerspruch ein.

Sie behaupten, dass es sich bei meiner Anfrage um keine einfache Anfrage handelt. Sie sind der Einschätzung, dass meine Anfrage nach IFGKostVO M-V Tarifstelle 2.2 behandelt wird. Diese kommt zur Anwendung bei folgendem Auskünften: "Schriftliche Auskünften bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist".

Sie geben keine Begründung für Ihre Einschätzung an, dass mein Ersuchen keine einfache Auskunft sei. Bei dem verlangten Schreiben handelt es sich um eine einzige DIN A4-Seite an der an zwei Stellen persönliche Informationen geschwärzt werden mussten. Ein umfangreicher Aufwand ist nicht zu erkennen: Eine Schwärzung eines Dokumentes ist weder eine hinreichende noch notwendige Bedingung für die Behandlung nach Tarifstelle 2.2. Zudem ist leicht zu erkennen, dass die persönlichen Daten der Prozessbeteiligten geschwärzt werden müssen. Umfangreiche Prüfungen haben ersichtlich nicht stattgefunden.

Ich verweise auf eine Entscheidung vom OVG BB 12 B 11.16, wonach Gebühren verhältnismäßig sein müssen und nicht abschrecken dürfen. Diese Verhältnismäßigkeit ist hier eindeutig nicht gegeben: Es ist weder ersichtlich, dass der Arbeitsaufwand in dieser Höhe stattfand, noch dass dieser zwingend notwendig war. Die vorliegende Sachlage war einfach und hätte ohne Mühen von einer Person mit geringen Fachkenntnissen erledigt werden können. Sofern Sie der Meinung waren, dass dies unbedingt von einem Beschäftigten im ehemals gehobenen Dienst erledigt werden hätte müssen, so bleibt festzuhalten, dass die Notwendigkeit dazu fehlte. Auch ist die Notwendigkeit zur Wahl dieser Person nicht erkennbar. Jeglichen Aufwand, den Ihre Behörde hatte, ohne dass dieser zwingend notwendig war, ist nicht vom Antragsteller in Form von Gebühren zu erstatten.

Darüber hinaus wurde mein Antrag nicht nach IFGKostVO M-V §2 geprüft. Es besteht ein klares Öffentliches Interesse an dem Brief, da über ihn in der landesweiten Presse berichtet wurde. Ich bat in meinen Antrag darum, dass Sie mich bei Gebühren vorab informieren. Dies blieb - ohne vorigen Hinweis auf dieses Vorgehen - aus und widerspricht dem generell vertrauensvollen Umgang zwischen Bürgern und Verwaltung, welcher sich auch in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen/-vorschriften wiederfindet und welches für das Funktionieren einer Demokratie unabdingbar ist.

Daher erbitte ich die erneute Überprüfung meines Antrags hinsichtlich den erhobenen Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen
Johannes Filter